



Stadt Drensteinfurt

Bekanntmachung

Satzung

der Stadt Drensteinfurt

zum IV. Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.34 „Konrad-Adenauer-Straße“

gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
vom 10.02.2010

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 29.06.2009 den IV. Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.34 „Konrad-Adenauer-Straße“ gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist i. V. m. §§ 7 und 41 der GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950) als Satzung beschlossen.

Die Gesamtplanung für den Bebauungsplan Nr. 1.34 „Konrad-Adenauer-Straße“ sollte bedarfsgerecht schrittweise durch Inkraftsetzen von vier Teilbereichen realisiert werden. Mit dem IV. Teilbereich erlangt nun der Gesamtplan Nr. 1.34 „Konrad-Adenauer-Straße“ Rechtskraft.

Der Geltungsbereich des IV. Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.34 „Konrad-Adenauer-Straße“ ist aus dem beiliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtlich.

Hinweise gem. §§ 44, 214 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 bis 42 BauGB, die durch diese Änderung eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der gem. § 214 Abs. 2 BauGB aufgeführten Vorschriften sowie der beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB nach § 215 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser

Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drensteinfurt unter Darstellung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweise gem. Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Drensteinfurt vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Offenlegung:

Die zeichnerische Darstellung des IV. Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.34 „Konrad-Adenauer-Straße“ liegt mit der Begründung im Fachbereich 6- Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags und freitags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss für den IV. Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.34 „Konrad-Adenauer-Straße“, die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

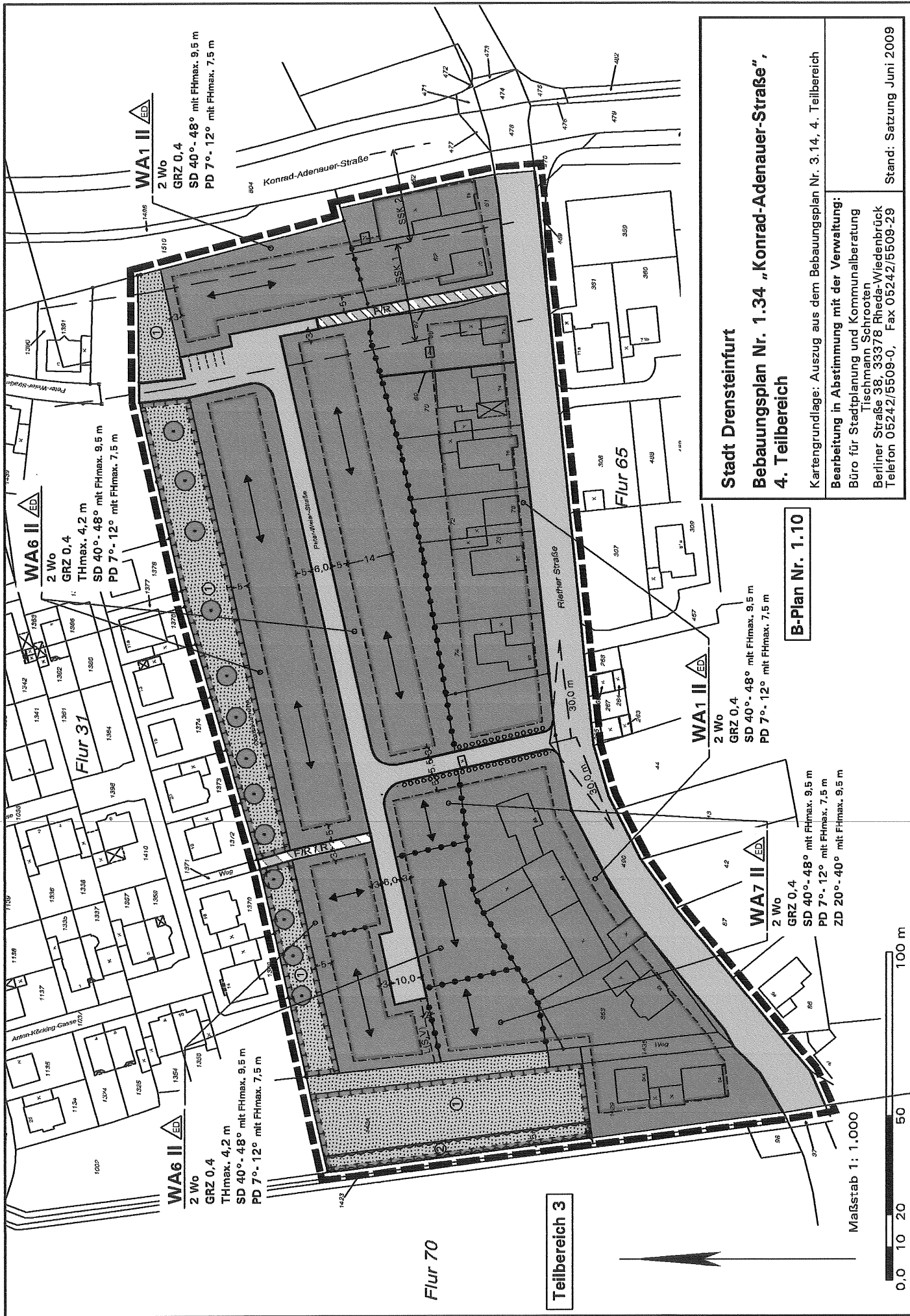
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Drensteinfurt, 10.02.2010

Der Bürgermeister


Paul Berlage

Ausgehängt am 10.2.
Abgenommen am 19.2.10
in Drensteinfurt ☐ Rinkerode ☐
Mersch ☐ Ameke ☐ Walstedde ☐



Stadt Drensteinfurt **Bebauungsplan Nr. 1.34 „Konrad-Adenauer-Straße“,** **4. Teilbereich**

Kartengrundlage: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 3.14, 4. Teilbereich

Bearbeitung in Abstimmung mit der Verwaltung:
 Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
 Tischmann Schrooten
 Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück
 Telefon 05242/5509-0, Fax 05242/5509-29

Stand: Sitzung Juni 2009